

ENTWURF

**Umsetzung der
EG-Umgebungslärmrichtlinie**

Aktionsplanung

**Handlungsempfehlungen
zur Dokumentation und Berichterstattung
(Formblatt)**

Kiel, Februar 2018

Formblatt

für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen

(gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Gemeinsam mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung legen wir ein aktualisiertes Formblatt (**Musteraktionsplan**) für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen vor. Unser Ziel ist es, hiermit den betroffenen Gemeinden die Erstellung der von der EU für alle kartierten Bereiche geforderten Lärmaktionspläne unter angemessen geringem Aufwand zu ermöglichen.

Der Musteraktionsplan gibt die Mindestanforderungen an Aktionspläne wieder, die von der EU gem. Artikel 8 Abs. 4 i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert wurden, sowie die Anforderungen für Mitteilungspflichten an die EU gemäß Artikel 10 der Richtlinie i.V.m. Anhang VI. Die aus dem Vertragsverletzungsverfahren zur Umgebungslärmrichtlinie gegen Deutschland bekannten Anforderungen der EU-Kommission erforderten eine Überarbeitung der vorherigen Fassung. Die Neufassung wurde unter den Landesämtern mehrerer Länder abgestimmt.

Das Formblatt ist eine Hilfestellung, die sich insbesondere an Gemeinden richtet, bei denen als Ergebnis der strategischen Lärmkartierung keine relevanten Lärmbelastungen festgestellt wurden. Sie soll diesen Gemeinden eine Orientierung geben, wie sie den gesetzlichen Mindestanforderungen der Aktionsplanung auf einfachem Wege nachkommen können. Diese „Handlungsanleitung“ kann darüber hinaus auch den Gemeinden mit Lärmproblemen als Orientierung dienen.

Ferner ist die vorgegebene Struktur des Formblattes für die EU-Berichterstattung für alle Gemeinden verbindlich. Dabei darf die Vorgabe der Richtlinie von maximal zehn Seiten für die Zusammenfassung des Aktionsplans nicht überschritten werden. Ein Upload zur Berichterstattung und Veröffentlichung der Aktionspläne ist auf www.laerm.schleswig-holstein.de vorgesehen.

In diesem Formblatt werden auch Hinweise auf die Inhalte und ggf. Quellen gegeben, denen man die weiteren Informationen entnehmen kann. Zudem werden einzelne Mustertexte vorgeschlagen, die ggf. ergänzt oder den Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen sind. Diese grau unterlegten Bereiche wie auch das Deckblatt und Vorwort bitte für die Bearbeitung in den Gemeinden entfernen.

Kiel, im Februar 2018

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Ratzeburg

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 22. Juni 2015

1 Allgemeine Angaben**1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde: Ratzeburg
Gemeindekennziffer: 01 0 53 100
Ansprechpartner: Stadt Ratzeburg, vertreten durch Herrn Klossek
Adresse: Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg
Telefon: 0494541 / 8000 - 166
E-Mail: klossek@ratzeburg.de
Internetadresse: www.ratzeburg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Ratzeburg liegt im Osten Schleswig-Holsteins, direkt an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern und ist die Kreisstadt des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die Altstadt befindet sich auf einer Insel mitten im Ratzeburger See. Drei Dämme verbinden die „Inselstadt“ mit dem Festland. Allein aus der geografischen Situation heraus ergeben sich damit besondere Anforderungen an die Verkehrsführung der Stadt Ratzeburg. Im Stadtgebiet leben etwa 15.000 Menschen auf einer Fläche von etwa 30 km².

Neben diversen weiteren Entwicklungen ist für die Stadt Ratzeburg insbesondere die Verkehrsfreigabe der südlichen Sammelstraße im August 2014 von Bedeutung. Nach langer Bauphase werden die Durchgangsverkehre nun gezielt nicht mehr über den Marktplatz geführt, sondern über die südliche Sammelstraße auf der Altstadtinsel.

Die Stadt Ratzeburg liegt in der Nähe der Bundesstraße 207, die an der westlichen Stadtgrenze verläuft. Weiterhin führt die Bundesstraße 208 durch die Stadt. Ratzeburg liegt zudem an der Bahnstrecke zwischen Lübeck und Lüneburg.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	200 [160]	über 50 bis 55	100[130]
über 60 bis 65	100 [130]	über 55 bis 60	100 [110]
über 65 bis 70	100 [140]	über 60 bis 65	100 [100]
über 70 bis 75	100 [50]	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	500	Summe	300

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1,237	226	0	0
über 65	0,430	88	0	0
über 75	0,068	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Für die Stadt Ratzeburg sind gemäß Auswertungen des LLUR bzw. 34. BImSchV 500 belastete Menschen ($L_{DEN} \geq 55$ dB(A)) abgeschätzt worden, davon liegen 190 Menschen im Bereich $L_{DEN} \geq 65$ dB(A), hier beginnt gemäß einem Leitfaden zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie der Bereich der hohen Belastung. Für das Isophonen-Band $L_{DEN} \geq 70$ dB(A), sehr hohe Belastung, sind 50 Menschen betroffen. Grundsätzlich ist diese Einschätzung zur Abgrenzung Belästigung / hohe Belastung / sehr hohe Belastung individuell vorzunehmen, es wird sich jedoch an oben genannter Quelle orientiert. Hinsichtlich der belasteten Flächen ergaben sich in Summe 1,74 km². Die belastete Fläche fällt bei gleichbleibendem Kartierungsumfang in der Lärmkartierung 2017 ähnlich wie in der Lärmkartierung 2012 aus.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Die angegebenen Belastungen resultieren gemäß Lärmkarten des Landes Schleswig-Holstein hauptsächlich aus der Bundesstraße B208, die nahe der Wohnbebauung insbesondere im Bereich der Altstadtinsel und im weiteren Verlauf der Straße südöstlich liegt. Neben der Belastung durch Straßenverkehrslärm ist ergänzend zu erwähnen, dass im westlichen Stadtgebiet zusätzlich die Bahnstrecke Lübeck-Büchen verläuft. Die Bahnstrecke wird jedoch durch die Deutsche Bahn kartiert und beurteilt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Südliche Sammelstraße auf der Altstadtinsel zur Entlastung des Marktplatzes	Gemeinde	2014
2.	Pförtnerrampen östlich und westlich des Zentrums auf der Altstadtinsel zur gezielten Führung der Verkehre über die südliche Sammelstraße	Bund	2014
3.	Anlage einer Eisenbahnüberführung für die Bundesstraße B208 im westlichen Stadtgebiet.	Bund	
4	Lärmschutzwände östlich der Bundesstraße B207	Bund	
5	30 km/h im Bereich der Schule Südliche Sammelstraße	Bund	
6	Geschwindigkeitsanzeiger Südliche Sammelstraße	Bund	
7	Verkehrszählungen im Bereich der Altstadtinsel	Stadt	2019

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Die Möglichkeiten zur Planung von Lärminderungsmaßnahmen sind grundsätzlich begrenzt. Die Stadt kann sich Gedanken über weitere Geschwindigkeitsbeschränkung innerhalb der Ortschaft für den Tages- und / oder Nachtzeitraum machen. Die Stadt Ratzeburg ist jedoch nicht der Baulastträger der Bundesstraßen B 207 und B 208 und hat daher keinen Einfluss bauliche Maßnahmen an den Bundesstraßen anzuordnen.

Weiterhin werden folgenden Maßnahmen beibehalten bzw. aufgenommen:

- Meldung der aktuelleren Ergebnisse der eigenen Verkehrszählungen 2019 an das LLUR, für die Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsbelastungen in der Lärmkartierung 2022;
- Ggf. Durchführung weiterer Verkehrserhebungen als Datengrundlage zur Darstellung des Umgebungslärms an Straßen für die gesamte Stadt, Konfliktanalyse und kleinräumige Maßnahmenplanung unter Mitwirkung der Öffentlichkeit;
- Realisierung einer Umgehungsstraße, die nicht über die Altstadtinsel verläuft.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Es ist im Interesse der Stadt Ratzeburg, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können.

Insbesondere der Einbau lärmreduzierter Straßenbeläge mit den, in regelmäßigen Abständen notwendigen Straßendeckenerneuerungen, ist auf den Hauptverkehrsstraßen anzustreben. Hierbei ist es wichtig, die Zulassungen dieser zu verfolgen, da derzeit mehrere Straßenbeläge in der Prüfung sind, die auch bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit $v \leq 70$ km/h nachweisbar lärmmindernd wirken.

Weiterhin wird seitens der Stadt in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, auch „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“. Da es jedoch keine festen Kriterien gibt, wie mit dieser Thematik umzugehen ist, wird sich orientiert an verschiedenen Quellen. Danach wird ein ruhiges Gebiet über die Abwesenheit von Hauptlärmquellen definiert. Im Allgemeinen bietet es sich an, vorhandene Ruhe- und Naherholungsbereiche oder sonstige landschaftlich schützenswerte Gebiete (bspw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) als solche auszuweisen.

Die Stadt Ratzeburg liegt im Naturpark Lauenburgische Seen und ist als Luftkurort bekannt. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es eine Vielzahl an kleinräumigen Flächen zur Naherholung, deren Schutz und Pflege ein erklärtes Ziel der Stadt ist.

Zusätzlich werden im Bereich Dunkelsteig, Farchauer Ende und südlicher Kückensee die Uferzone sowie der Nahbereich der angrenzenden Waldflächen als ruhiges Gebiet ausgewiesen. Allerdings ist für dieses ruhige Gebiet zu beachten, dass auch weiterhin Fahrgast-schiffe und auch Ruderregattenstrecken in diesen Bereichen verlaufen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Für den Straßenlärm wurden keine konkreten Maßnahmen mit dem Ziel der Lärmminde-rung geplant, da die Möglichkeiten hierfür nur bedingt vorhanden sind. Es wurde jedoch abgeschätzt, wie sich die Emissionspegel prognostisch verändern werden, mithilfe des Vergleichs der bisherigen Verkehrserhebungen

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

- 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am DD.MM.JJJJ
- 4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner bis DD.MM.JJJJ Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** vom DD.MM.JJJJ.

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am DD.MM.JJJJ

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am DD.MM.JJJJ

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Zunächst wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg eine Entwurfsfassung erstellt. Auf Basis dieser wurde die Thematik am DD.MM.JJJJ im zuständigen Ausschuss vorgestellt wo der Auslegungsbeschluss gefasst wurde. Die Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom DD.MM.JJJJ bis DD.MM.JJJJ.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen einer Synopse (Gegenüberstellung) abgewogen. Der abschließende Beschluss erging am DD.MM.JJJJ.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

Für die Aufstellung und Begleitung der Lärmaktionsplanung wurden etwa XXXX € aufgewendet.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß §47 Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen

am: **DD.MM.JJJJ**

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am **DD.MM.JJJJ**

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.Internetseite_der_Gemeinde.de

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)